

Berichtigung

- a) zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/2443, 12/7302 –

Entwurf einer Insolvenzordnung

- b) zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/3803, 12/7303 –

Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Aufgrund redaktioneller Versehen weichen die Drucksachen 12/7302 und 12/7303 in einigen Fällen von den dem Plenum des Deutschen Bundestages zur zweiten und dritten Beratung vorgelegten Beschlußempfehlungen des Rechtsausschusses ab.

I. Drucksache 12/7302 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Gesetzestext

- Auf Seite 31 ist im Beschluß des 6. Ausschusses in § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- Auf Seite 32 sind im Beschluß des 6. Ausschusses in § 89 Abs. 1 nach den Worten „ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger“ die Worte „oder der Insolvenzverwalter“ einzufügen.
- Auf Seite 37 sind im Beschluß des 6. Ausschusses in § 103 Satz 2 die Worte „oder von einem Sonderinsolvenzverwalter“ zu streichen.
- Auf Seite 42 ist im Entwurf und im Beschluß des 6. Ausschusses in § 118 Abs. 1 die Bezeichnung „(2)“ durch die Bezeichnung „(1)“ zu ersetzen.
- Auf Seite 43 ist im Beschluß des 6. Ausschusses in § 118 Abs. 2 Nr. 2 das Wort „ab“ durch das Wort „an“ zu ersetzen.

- Auf Seite 46 ist im Entwurf in § 127 Abs. 2 das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ zu ersetzen.
- Auf Seite 63 ist im Entwurf und im Beschluß des 6. Ausschusses in § 168 Abs. 2 das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Mitglied“ zu ersetzen.
- Auf Seite 98 ist im Beschluß des 6. Ausschusses in § 266 Abs. 2 das letzte Komma zu streichen.
- Auf Seite 124 ist im Beschluß des 6. Ausschusses in § 346 e Abs. 1 Nr. 1 a. E. der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- Auf Seite 142 ist im Beschluß des 6. Ausschusses die Angabe „§ 360 unverändert“ durch die Angabe „§ 375 entfällt“ zu ersetzen.

2. Begründung der Beschlußempfehlung

- Auf Seite 154 lautet in Nummer 6 der erste Spiegelstrich wie folgt:

„- In erster Linie sollen insolvente Verbraucher eine außergerichtliche Einigung mit ihren Gläubigern versuchen. Dies kann beispielsweise mit Unterstützung eines Rechtsanwalts oder einer Schuldnerberatungsstelle geschehen.“

- Auf Seite 155 lautet Nummer 1 wie folgt:

„1. Zu § 1:

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs über die Ziele des Insolvenzverfahrens ist redaktionell gestrafft und dadurch auf ihre wesentlichen Elemente zurückgeführt worden. Als Ziel des Insolvenzverfahrens neben der Gläubigerbefriedigung wird die Erhaltung von Unternehmen durch einen Insolvenzplan hervorgehoben.“

- Auf Seite 156 lautet in Nummer 9 (Zu § 13 Abs. 2) Abs. 1 der letzte Satz wie folgt:

„Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Ausschuß eine ausdrückliche Regelung dieser Art nicht vorschlagen wollen.“

- Auf Seite 164 ist in Nummer 52 (Zu § 87 Abs. 2) im ersten Absatz nach dem dritten Satz folgender Satz einzufügen:

„Der Rechtsausschuß hat sich unter Würdigung der Anhörung vom 28. April 1993 sehr eingehend mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Kombination von Summen- und Kopfmehrheit beschäftigt.“

- Auf Seite 173 ist in Nummer 83 (Zu § 145 Abs. 1, 2) im letzten Satz des ersten Absatzes das Wort „unscharfe“ zu streichen.

- Auf Seite 187 lautet in Nummer 181 (Zu § 346 b) der letzte Satz des zweiten Absatzes wie folgt:

„Ist der Schuldner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Abtretung nicht in der Lage, so kann eine Entscheidung nach § 248 (§ 346 o) erst nach dem Zweifachen der festgesetzten Laufzeit getroffen werden.“

- Auf Seite 190 lautet in Nummer 196 (Zu § 357 b) der erste Satz des vierten Absatzes wie folgt:

„Kraft ihres Berufes kommen für die außergerichtliche Schuldenbereinigung die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare) und die Steuerberater in Betracht.“

II. In der Drucksache 12/7303 sind die Beschlüsse des 6. Ausschusses (rechte Spalte) wie folgt zu berichtigen:

- Auf Seite 26 ist in Artikel 23 Buchstabe b das Wort „ernannt“ zu streichen.

- Auf Seite 27 sind in Artikel 24 Buchstabe b die Worte „als ehrenamtliche Richter“ durch die Worte „zu ehrenamtlichen Richtern“ zu ersetzen.

- Auf Seite 34 ist in Artikel 29 § 77 Abs. 1 die Angabe „§§ 72 Abs. 1 und 73“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 und des § 73“ zu ersetzen.

- Auf Seite 80 sind in Artikel 83 nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

1 a. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „, dem Vergleich oder dem Konkurs“ durch die Worte „oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen“ ersetzt.

1 b. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 a Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Konkurses“ jeweils durch die Worte „des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditinstituts“ ersetzt.

b) In Absatz 5 a Satz 7 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.“